



**Berufsordnung  
des Landespflegerates -Baden- Württemberg  
vom 14. Juli 2006**

## § 1 Ziel

(1) Diese Berufsordnung regelt die Berufsaufgaben der Angehörigen :

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger <sup>1)</sup>  
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger)  
Altenpflegerinnen / Altenpfleger <sup>1)</sup>

(2) Professionelle Pflege umfasst die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von allen Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, so wie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings).

Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein.

Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik so wie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung (vgl. International Council of Nurses ICN).

## § 2 Berufsaufgaben

(1) Professionell Pflegende sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften informieren und sie beachten.

(2) Professionell Pflegende üben die Pflege ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung, der Staatsangehörigkeit oder des sozialen Status aus.

(3) Eigenverantwortliche Aufgaben professionell Pflegenden sind:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege
- Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, Beratung, Anleitung und Unterstützung von Pflegeempfängern und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes

Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung die auszuführen sind:

- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes
- eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen
- Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation
- Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen

<sup>1)</sup> Sie werden im weiteren Text als »professionell Pflegende« bezeichnet.

Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie entwickeln multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

### § 3 Berufspflichten

Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass die oder der professionell Pflegende beim Umgang mit Pflegeempfängern deren Würde und Selbstbestimmungsrecht respektiert sowie deren Privatsphäre achtet.

Dies bedeutet im Besonderen :

- (1.) **Schweigepflicht**  
Professionell Pflegende sind gemäß § 203 Strafgesetzbuch gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse über die Pflegeempfänger und deren Bezugspersonen verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind analog anzuwenden.
- (2.) **Auskunftspflicht**  
Professionell Pflegende sind verpflichtet, Pflegeempfänger, deren gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen alle Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Allen anderen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen müssen die notwendigen Informationen zugänglich gemacht werden.
- (3.) **Beratungspflicht**  
Professionell Pflegende sind gegenüber den Pflegeempfänger sowie deren Bezugspersonen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen Information und Aufklärung zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen.
- (4.) **Dokumentationspflicht**  
Professionell Pflegende haben ihre eigenverantwortliche Pflege nach dem Pflegeprozeß zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss allen am therapeutischen Prozess Beteiligten zugänglich sein.  
Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.
- (5.) **Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung**  
Professionell Pflegende in abhängiger Beschäftigung versichern sich, dass für sie entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.
- (6.) **Kompetenzerhaltung**  
Professionell Pflegende tragen Verantwortung dafür, ihre Qualifikation und Kompetenz dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen. Sie setzen sich kritisch mit ethischen Fragen ihres Berufes auseinander und tragen dafür Sorge, dass sie ihre sozialkommunikativen und berufsfachlichen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. Deshalb verpflichten sich professionell Pflegende zu einer freiwilligen Registrierung (solange dies nicht vom Gesetzgeber geregelt ist).

- (7.) Umgang mit geldwerten Leistungen  
Die Annahme geldwerter Leistungen oder sonstige Vorteilnahmen von Pflegeempfängern, Bezugspersonen oder Firmen sind mit dem berufsethischen Verständnis professionell Pflegenden unvereinbar.

#### **§ 4 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit**

- (1) Professionell Pflegende in selbständiger Stellung sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezügliche Nachweise vorzulegen.
- (2) Sie schließen im Interesse ihrer Pflegeempfänger und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung in angemessener Schadensregulierungshöhe ab.
- (3) Freiberuflich tätige, professionell Pflegende können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen. Jede berufswidrige Werbung ist freiberuflich tätigen, professionell Pflegenden untersagt.
- (4) Freiberuflich tätige, professionell Pflegende haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.
- (5) Freiberuflich tätige, professionell Pflegende sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

#### **§ 5 Verletzung von Berufspflichten**

Die Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften liegt bei der jeweiligen .....des Landes. Diese kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entziehen.

#### **§ 6 In – Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Stuttgart,

Die Berufsordnung des Landespflegerates wurde in der Sitzung am 14. Juli 2006 verabschiedet.